

Regelungen zur Maskenpflicht am Fraunhofer-Institutszentrum Stuttgart (IZS-Campus)

Aufgrund möglicher, weitergehender Anweisungen des Fraunhofer-Vorstands sind Aktualisierungen dieser Regelungen nicht ausgeschlossen.

1. Auf dem gesamten IZS-Campus gelten die Regelungen zum Abstand gemäß Gesetzen, Verordnungen und Regelungen der Bundes-, Landes-, Kommunalbehörden sowie der Fraunhofer-Zentrale.
2. Da im gemeinschaftlichen Betrieb des IZS-Campus persönliche Kontakte ohne Einhaltung der Abstandsregelungen nicht immer vorhergesehen und in der Folge vermieden werden können, gilt zum Schutz der Mitarbeitenden und externer Personen ab dem 06.05.2020 auf dem IZS-Campus die sogenannte Maskenpflicht. Diese verpflichtet alle den IZS-Campus Betretenden zum Tragen von Gesichtsmasken bzw. Mund-Nase-Bedeckung (MNB), nachfolgend Masken genannt, gemäß Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg für Geschäfte und ÖPNV innerhalb von Gebäuden und Freiflächen des IZS-Campus gem. Ziffer 4 bzw. in der Zusammenarbeit gem. Ziffer 5.
3. Die Maskenpflicht gilt für alle Arbeitnehmenden am IZS-Campus inklusive wissenschaftlicher Hilfskräfte (Hiwis), Azubis, Praktikanten, Mitarbeitenden aus Arbeitnehmerüberlassung und aller anderen in die Institutsbetriebe eingegliederten Personen. **Ferner gilt die Maskenpflicht für alle Gäste, Besucher, Kunden und Projektpartner sowie alle Lieferanten, Dienstleister und Fremdfirmen wie z.B. Handwerker und Bauunternehmen.** Von der Einhaltung der Regelungen bei Feuerwehr, Polizei und Notdienst und behördlichen Institutionen (z.B. Zoll) kann ausgegangen werden.
4. Die Maskenpflicht gilt innerhalb aller gemeinschaftlich, d.h. von Personen mehrerer Institute oder **Fraunhofer-externen Personen**, genutzten oder nutzbaren Gebäude (inklusive Parkhaus), Gebäudeteile und Freiflächen. Diese sind insbesondere alle Flure und Treppenhäuser, Aufzüge, Foyers, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Räumlichkeiten des betriebsärztlichen Dienstes, IZS-Pforte und IZS-Empfang, IZS-Poststelle, PKI-Kartenausgabe, IZS-Schlüsselausgabe, IZS-Büroartikellager, IZS-Seminarräume S1-S3 (Gebäude A Ebene 2) und die IZS-Hörsäle A/B (Gebäude A Ebene 1). Die Maskenpflicht gilt auch nach Wiedereröffnung innerhalb der Gasträume und Verkehrsflächen der Cafeteria und Kantine mit Ausnahme der Essenseinnahme.
5. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in der Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Personen, die nicht ausschließlich einem Institut und dessen Besuchern oder Externen angehören, d.h. dann, wenn zwei oder mehrere Personen unterschiedlicher Institute oder der IZS-Campusdienste bzw. des ZIS unabdingbar ohne ausreichende Abstandswahrung zusammenarbeiten müssen (z.B. bei technischen Tätigkeiten, Montagearbeiten, Tragen schwerer Gegenstände). Die vorherige Kontaktaufnahme zu den Sicherheitsfachkräften ist dringend empfohlen.

6. Kann eine Person aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, so ist das zuständige Institut (z.B. Sicherheitsfachkraft, Vorgesetzte/r, Verwaltungsleitung, Institutsleitung) zu kontaktieren, damit von dort entsprechende individuelle Verhaltensweisen vereinbart werden. Empfohlen ist ferner der Besuch beim Betriebsarzt.
7. **Für durch Bauzaun vollständig ein- und abgegrenzte Baustellen gelten die Regelungen der Landesregierung und der jeweiligen verantwortlichen Bauleitung.**
8. Für **externe Personen** gemäß Ziffer 2, Satz 2 verpflichten sich die Institute, diese rechtzeitig vor deren Anreise bzw. Betreten des IZS-Campus über die Maskenpflicht zu informieren sowie an der gemeinsamen IZS-Pforte eine begrenzte Zahl an Einwegmasken für Externe vorzuhalten, die trotz vorhergehender Information oder aufgrund ungeplantem Besuch keine eigene Maske / eigene Schutzausrüstung mitführen.

Stuttgart, 23.10.2020

Der Institutsleiterrat
Fraunhofer-Institutszentrum Stuttgart